

# Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland- Pfalz

vom 13. Juni 2008 (StAnz. S. 1076), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2017 (StAnz. S. 110)

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hat aufgrund des § 15 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 5 Nr. 1 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 505) folgende Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 27. Juni 2008 genehmigt.

**Letzte Änderung** durch Satzung vom 20.01.2017 (StAnz. S. 110), vom Ministerium der Finanzen genehmigt am 29.12.2016

#### Präambel

Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner (im Folgenden: Mitglieder) nehmen Aufgaben wahr, wie sie in § 1 Architektengesetz beschrieben sind.

Sie wirken damit bei der Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt mit. Ihre Arbeit muss vielfältige, teilweise in Konflikt stehende Anforderungen funktionaler, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, rechtlicher und sozialer Art zu einer Lösung integrieren.

Dabei sind die Bedürfnisse der Nutzer, die finanziellen Möglichkeiten der Auftraggeber sowie die städtebaulichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die Lösung der gestellten Aufgabe im Spannungsfeld divergierender Interessen sollte daher die Lebensbedürfnisse des einzelnen und die der Gesellschaft berücksichtigen, zur Baukultur beitragen sowie eine nachhaltige Entwicklung unterstützen.

Jedes Mitglied, das seine Tätigkeit freiberuflich, als Angestellter, Beamter oder in Verbindung mit einem Gewerbe ausübt, hat folgende Grundregeln zu beachten:

# Allgemeine Berufsgrundsätze

## §1 Verhaltensgrundsatz

- (1) Das berufliche und außerberufliche Verhalten des Mitglieds muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Beruf erfordern. Sein Verhalten soll das Ansehen des Berufsstandes fördern. Das Mitglied ist zu sorgfältigem, verantwortungsbewusstem, qualitätsorientiertem, dem Auftraggeber verpflichtendem Handeln verpflichtet.
- (2) Das Mitglied hat die ihm gestellten Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

# §2 Kollegialität und Urheberschaft

(1) Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet und haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern ist die Kammer zunächst zur Schlichtung anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird, es sei denn, dass durch den vorläufigen Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges unabänderliche Rechtsnachteile drohen. Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitiger Achtung geschehen.

- (2) Das Mitglied darf sich in Auftragsverhandlungen bei vorvertraglichen geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Auftraggeber und einem anderen Kammermitglied in derselben Sache nur unter Beachtung der Grundsätze der Kollegialität und Fairness einlassen. Es soll dies seinem Kollegen schriftlich anzeigen.
- (3) Das Mitglied hat das geistige Eigentum und die geistige Leistung von Berufskollegen zu achten. Es nimmt die Urheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch und unterschreibt nur Entwürfe und Bauvorlagen, die sein geistiges Eigentum sind und von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Leitung oder Verantwortung verfasst wurden.

## §3 Wettbewerbe

Die Mitglieder sollen sich nur an Auftragsvergaben und Wettbewerbsverfahren beteiligen, die einen fairen und transparenten Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der Beteiligten Rechnung tragen.

## §4 Fort- und Weiterbildung

Das Mitglied ist zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Die Teilnahme ist auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

# §5 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, die Kammer über seine berufsbezogenen persönlichen Daten auf dem Laufenden zu halten. Es muss Änderungen der Fachrichtung sowie der Tätigkeitsart und die Beendigung seiner Tätigkeit der Kammer anzeigen. Es hat bei berufsbezogenen Anfragen, die auch die gemeinschaftliche Berufsausübung mit anderen Personen betreffen können, die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben. Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft und die an einer Partnerschaft beteiligten Berufsangehörigen müssen ihren Verpflichtungen gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 ArchG nachkommen.

# §6 Werbung

Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet.

# Besondere Berufsgrundsätze

# §7 Mitglieder im freien Beruf

- (1) Das freiberufliche Mitglied ist unabhängiger Berater und treuhänderischer Sachwalter seines Auftraggebers. Es darf keine widerstreitenden Interessen wahrnehmen.
- (2) Das freiberufliche Mitglied darf weder rechtlich noch tatsächlich, noch durch Einschaltung Dritter an baugewerbliche Interessen gebunden sein. Es darf sich Freie Architektin/ Freier Architekt, Freie Innenarchitektin/ Freier Innenarchitekt, Freie Landschaftsarchitektin/ Freier Landschaftsarchitekt und Freie Stadtplanerin/ Freier Stadtplaner nennen. Dem Mitglied ist eine nicht im Zusammenhang mit seiner planenden und ausführenden Tätigkeit stehende gewerbsmäßige Baufinanzierung untersagt.

Die Betätigung als Makler oder die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern ist unzulässig. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Planung ist es dem Mitglied gestattet, bei der Beschaffung von geeigneten Grundstücken und Finanzierungsmitteln u.ä. tätig zu werden.

## § 8 Gemeinsame Berufsausübung

- (1) Das Mitglied befreit die Tätigkeit in Gruppen, Partnerschaften oder Gesellschaften gleich welcher Art nicht von der Beachtung seiner Berufsordnung. Die Beteiligung an Gruppen, Partnerschaften und Gesellschaften ist dem Mitglied nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den in der Berufsordnung festgelegten Berufsgrundsätzen stehen.
- (2) Das freiberufliche Mitglied darf berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung seiner Berufsaufgaben begründen, wenn dadurch keine baugewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Haben sich Mitglieder und Ingenieure zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen, so sind alle Personen in den Geschäftspapieren zu benennen.
- (4) Auf Briefbögen und in sonstigen Hinweisen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung der Name des Inhabers bzw. die Namen sämtlicher Gesellschafter oder Geschäftsführer mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Berufsbezeichnung aufgeführt werden. Gleiches gilt auch für die Namen anderer Personen, die in der Kurzbezeichnung aufgeführt sind.
- (5) Die Namen früherer Büroinhaber oder Gesellschafter dürfen in der Bürobezeichnung auf die Dauer von 5 Jahren weitergeführt werden.
- (6) Ausgeschiedene Büroinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

## §9 Honorarordnung

Das Mitglied erhebt Anspruch auf angemessene und rechtmäßige Vergütung seiner Leistungen, die es bei Erfüllung seiner Berufsaufgaben erbringt. Honorare berechnet es nach den Grundlagen der gültigen Honorarordnung.

# §10 Unzulässige Zuwendungen

Dem freiberuflichen Mitglied ist es untersagt, von Unternehmern, Bauhandwerkern, Lieferanten und anderen Personen Provisionen, Geldgeschenke oder andere Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen. Es ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu gleichem Verhalten anzuhalten.

# §11 Pflichten als Arbeitgeber

- (1) Das freiberufliche Mitglied muss seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden. Es hat die mit den Mitarbeitern zu schließenden Verträge unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sind zu fördern.
- (3) Bei Veröffentlichungen sind mitarbeitende Mitglieder zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.

## §12 Berufshaftpflicht

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, im Falle einer Eintragung als freiberuflich tätig (selbständig) sich gegen Haftungsrisiken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeführten Berufstätigkeit zu versichern.
- (2) Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1.500.000 € für Personenschäden sowie 250.000 € für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Dies gilt nicht für ein Mitglied ab der Vollendung des 65. Lebensjahres, das gegenüber der Kammer erklärt hat, dass eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Architektengesetz nicht mehr ausgeübt wird. Für dieses Mitglied gilt, dass eine Wiederaufnahme einer freiberuflich selbständigen Tätigkeit anzuzeigen ist und in diesem Falle der Nachweis einer ausreichenden Versicherung gemäß Satz 1 geführt wird.

Änderungen bezüglich des Versicherers, der Deckungssumme und der Maximierung unterliegen der Auskunfts- und Mitteilungspflicht gemäß § 5.

## §13 Angestellte und beamtete Mitglieder

- (1) Für angestellte oder beamtete Mitglieder gelten die allgemeinen Berufsgrundsätze neben den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts entsprechend.
- (2) Erbringt ein angestelltes bzw. beamtetes Mitglied in Nebentätigkeit Architektenleistungen nach §1 ArchG, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze für freiberufliche Mitglieder.
- (3) Wird in Nebentätigkeit eine gewerbliche unternehmerische Leistung erbracht, gelten die Berufsgrundsätze für in der Bauwirtschaft tätige Mitglieder sinngemäß.
- (4) Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber vorher anzuzeigen. Die gesetzlichen und vertraglichen Nebentätigkeitsregelungen sind zu beachten.
- (5) Dem Bauherrn ist ohne Aufforderung die Begrenzung der Nebentätigkeit anzuzeigen.
- (6) Aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von Aufträgen erfolgen.

# §14 Kapitalgesellschaften

Soweit Kapitalgesellschaften die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 ArchG erfüllen, gelten für sie und deren Geschäftsführer die allgemeinen Berufsgrundsätze sinngemäß.

## §15 In der Bauwirtschaft tätige Mitglieder

- (1) In der Bauwirtschaft tätiges Mitglied ist, wer neben Architektentätigkeiten nach §1 ArchG im Baubereich gewerbliche Tätigkeiten als Bauträger, gewerbsmäßig tätiger Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder -hersteller, Wohnungsunternehmer, Makler, Finanzmakler, Hersteller von raumbildendem Ausbau, von Freianlagen u.ä. ausübt.
- (2) Für das in der Bauwirtschaft tätige Mitglied gelten die Berufsgrundsätze für freiberufliche Mitglieder entsprechend, wenn sich die Leistung auf die freiberufliche Tätigkeit beschränkt. Auf § 12 Absatz 2 wird ausdrücklich verwiesen.

- (3) Dem in der Bauwirtschaft tätigen Mitglied ist es untersagt, die Berufsbezeichnung Freier Architekt, Freier Innenarchitekt, Freier Landschaftsarchitekt und Freier Stadtplaner zu führen. Gleiches gilt für einen angestellten Geschäftsführer einer baugewerblich tätigen GmbH.
- (4) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen muss das in der Bauwirtschaft tätige Mitglied bei gleichzeitigem Erbringen von Leistungen nach §1 ArchG jeden Auftraggeber unaufgefordert vor Entstehen eines Vertragsverhältnisses über die Art seiner baugewerblichen Tätigkeit sowie Inhaberschaft oder Beteiligung an baugewerblichen Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Baubereich schriftlich unterrichten.

# § 16 Fortbildung

- (1) Nach § 2 des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fortbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach § 4 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
- (2) Der Zeitaufwand für Fortbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 8 Stunden nicht unterschreiten.
- (3) Es wird den Kammermitgliedern mit Arbeitgeberfunktion empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 19 Abs. 1 Satz 2 nachgewiesen werden muss.

## § 17 Fortbildungsveranstaltung und Fortbildungsthemen

- (1) Das Mitglied wählt die Fortbildungsthemen entsprechend seiner Fachrichtung und seinen beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Als Fortbildung anerkannte Veranstaltungen sind Seminare, auch in der Form des E-Learnings, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Exkursionen. Berufsbegleitende Studien können im Einzelfall auch als Fortbildung anerkannt werden.
- (3) Die Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage zur Berufsordnung.

#### § 18 Dokumentation der Fortbildung

Das Mitglied dokumentiert die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch eine Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Trägerschaft, Inhalt und Stundenzahl der jeweiligen Maßnahme ersichtlich ist.

# § 19 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

- (1) Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnprozentige Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, den Zeitaufwand gemäß § 16 Abs. 2 von mindestens 8 Stunden im Jahresdurchschnitt nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Architektenkammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.
- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit erzielen und das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. Mitglieder, die Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen sowie Mitglieder, die an Universitäten oder Hochschulen als Professoren und Juniorprofessoren mit einem Umfang von

mindestens 50 %-Punkten im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind.

# § 20 Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

- (1) Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich der Anlage zur Berufsordnung zuordnen lassen.
- (2) Veranstaltungen können als Fortbildung sowohl in vollem Umfang als auch in Teilen anerkennungsfähig sein.
- (3) Über den anerkennungsfähigen Anteil entscheidet die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer im Einzelfall.

## § 21 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer sind grundsätzlich in vollem Umfang anerkennungsfähig.
- (2) Die Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen Architektenkammern als solche anerkannt sind, werden von der Architektenkammer ohne weitere eigene Prüfung ebenso anerkannt, sofern die jeweilige Architektenkammer eine der Architektenkammer vergleichbare Fortbildungsregelung besitzt und sofern nicht maßgebliche Gründe eine eigene Einzelfallprüfung der Anerkennung rechtfertigen.
- (3) Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erkennt Fortbildungsveranstaltungen von
  - 1. Berufsverbänden
  - 2. Hochschulen
  - 3. weiteren Trägern

auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen auf der Basis der Themen der Anlage zur Berufsordnung handelt.

# §22 Schlussvorschrift

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer Fassung vom 15. Mai 1998 außer Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2008

Der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Stefan Musil

Letzte Änderungssatzung ausgefertigt am 20.01.2017

Der Präsident

Gerold Reker

# Anlage:

# 1. Themen für Architekten und Architektinnen

## 1.1 Planung und Gestaltung

- Gebäudelehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Gebäudeplanung
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

# 1.2 Technik, Aus- und Durchführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik, Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

# 1.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

## 1.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

# 1.5 Planungs- und Baurecht

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)

# 1.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Büroführung
- Arbeitsrecht

- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### 1.7 Kommunikation

- Kommunikationstechniken
- Marketing
- Mediation
- Moderation
- Rhetorik

## 2. Themen für Innenarchitekten und Innenarchitektinnen

## 2.1 Planung und Gestaltung

- Innenraum- und Objektlehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Objektplanung und Design
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

## 2.2 Technik, Aus- und Durchführung

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik, Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

# 2.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

# 2.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

## 2.5 Planungs- und Baurecht

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)

## 2.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

## 2.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

## 3. Themen für Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

#### 3.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Grünordnungs-/Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Gartenkunst und Gartendenkmalpflege
- städtebauliche Freiraumentwicklung
- Planung im ländlichen Raum, Dorfentwicklung
- Objektplanung und Design für Freianlagen
- barrierefreies Planen und Bauen von Freianlagen
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

## 3.2 Technik, Aus- und Durchführung

- Baukonstruktion
- technische Regelwerke
- Baubiologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Bodenmechanik und Hydrologie
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Pflanzenverwendung
- Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
- denkmalpflegerische Techniken

# 3.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Freiflächenmanagement
- Biotop- und Naturschutzmanagement
- Sachverständigentätigkeit

## 3.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bauwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

## 3.5 Planungs- und Baurecht

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

# 3.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

## 3.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

# 4. Themen für Stadtplaner und Stadtplanerinnen

# 4.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- informelle Planung (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege
- Planung im ländlichen Raum
- Objektplanung und Design im öffentlichen Raum
- barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Raum
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

# 4.2 Technik, Aus- und Durchführung

- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- energetisches Planen und Bauen

# 4.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement

- Stadt- und Regionalmarketing
- Immobilienwirtschaft
- Projektentwicklung
- Verfahrens- und Projektsteuerung

- Qualitätsmanagement, Controlling
- Freiflächenmanagement, Bodenmanagement
- Verfahren der Bauleitplanung
- Konfliktbewältigung in der Abwägung
- Sachverständigentätigkeit

# 4.4 Planungs- und Bauökonomie

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- städtebauliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Public Private Partnership
- Fördermittel

# 4.5 Planungs- und Baurecht

- Planungsrecht (ROG, BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

# 4.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

# 4.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikations- und Beteiligungstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation"